



ENRW Unternehmensverbund

Sicherheitsanforderungen für Auftragnehmer

Geltungsbereich:

ENRW GmbH & Co. KG / ENRW Eigenbetriebe

Allgemeines

Die ENRW stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Hause und auf ihren Betriebs- und Baustellen tätig werdenden Personen.

Die vorliegende Anweisung "Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen" enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von Auftragnehmern einzuhalten sind.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Mitarbeiter sowie die der Subunternehmer und Unterlieferanten über die bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterrichten.

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

Geltungsbereich

Die "Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer" gelten auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen der ENRW.

Befugnisse

Die ENRW behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen. Außerdem kann die ENRW eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Einhaltbarkeit der Vorschriften

Die für die ENRW geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie weitere wesentliche Vorschriften, Verordnungen und VDE-Bestimmungen können bei Bedarf bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit der ENRW eingesehen werden.

Arbeitszeiten

Arbeiten im Auftrag der ENRW hat der Auftragnehmer in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Auf Baustellen werden die Arbeitszeiten vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung abgestimmt.

1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der ENRW:

1. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung müssen getragen werden, soweit dies die auszuführenden Arbeiten erfordern..
2. Erforderliche zusätzliche Sicherheitsausrüstungen wie Schutzbrille, Schutzhandschuhe, PSA zum Sichern gegen Absturz usw. müssen bei Bedarf benutzt werden.
3. In Lärmbereichen (Lärm > 85 dB(A) ist Gehörschutz zu tragen.
4. Ohne Arbeitserlaubnis dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.
5. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
6. Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers sind in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen untersagt.
7. Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
8. Der Konsum von Drogen und alkoholischen Getränken ist untersagt.

2. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

2.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort
- auf größeren Baustellen der Aushang
 - der Namen aller verfügbaren Ersthelfer Betriebs sanitärer sowie
 - aller wichtigen Rufnummern (Ärzte für Erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Krankenhäuser, Krankenwagen, Notarzt, Feuerwehr, Polizei etc.)an gut sichtbarer Stelle.

2.2 Gefahren- / Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z.B. Brand, Gasaustritt) ist sofort der zuständigen Betriebs-/Bauleitung zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich sofort der örtlichen Betriebs-/ Bauleitung melden. Von Unfallanzeigen erhält die Betriebs-/Bauleitung eine Kopie.

2.3 Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.

2.4 Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit ENRW durchzuführen.

3. Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

3.1 Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der ENRW auf Verlangen vorzuzeigen

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

3.2 Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Betriebs-/Bauleitung schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der örtlichen Betriebs-/Bauleitung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der Betriebs-/Bauleitung ein Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens der ENRW-Betriebs-/Bauleitung oder von dieser beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.

3.3 Arbeitserlaubnis

Für folgende Arbeiten ist eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Betriebs-/Bauleitung einzuholen:

- Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z.B. in Bereichen gasführender

- Leitungen oder Anlagen und in Ex-Bereichen),
- Befahren von Behältern,
- Arbeiten unter Spannung,
- Arbeiten an Versorgungsanlagen und –netzen.

3.4 Gefährdungsanalyse am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der Betriebs-/ Bauleitung einzuholen.

Beispiel: Vor Beginn von Schacht- und Stemmarbeiten ist anhand von Kabel- und Leitungsplänen fest- zustellen, ob im Arbeitsbereich elektrische Kabel, Wasser-, Gas-, Öl-, Pressluft- oder andere Leitungen verlegt sind. Mögliche Gefährdungen bei diesen Arbeiten sind z.B. weggeschleuderte Bruchstücke, Lärm, Schwingungen und Witterungseinflüsse. Geeignete persönliche Schutzausrüstungen sind z.B. Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe und Wetterschutz.

3.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrags mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme der Betriebs-/ Bauleitung der Nachweis über erfolgte Untersuchungen zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter von Auftragnehmern nicht eingesetzt werden.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen festzulegen. Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Je nach Gefährdung können folgende Schutzausrüstungen erforderlich sein:

- Helm,
- Sicherheitsschuhe,
- Arbeitsanzug; das Tragen von kurzen Hosen ist nicht erlaubt.
- Schutzbrille,
- Schutzhandschuhe,
- schwer entflammbare Schutzanzüge bei Arbeiten im Geltungsbereich der BGR 500 2.31 "Arbeiten an Gasleitungen",
- PSA zum Sichern gegen Absturz,
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen,
- Feinstaubschutz,
- Impfschutz (bei Arbeiten im Bereich Kanal / Kläranlage).

Die Betriebs-/Bauleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene

Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

5. Ordnung des Betriebs

5.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z.B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit der Betriebs-/Bauleitung aufzustellen.

Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Gefährliche Stoffe (brennbar, giftig usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der Betriebs-/Bauleitung festzulegen.

5.2 Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält sich die ENRW vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers herzustellen oder herstellen zu lassen.

5.3 Alkohol / Rauchen

Der Konsum alkoholischer Getränke jeder Art - einschließlich Bier und Wein - ist untersagt. Unter Alkoholeinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen besteht Rauchverbot.

5.4 Aufenthaltsbereiche / Verhalten

Die Personen der Auftragnehmer haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.

ENRW-eigene Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Betriebsleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf ENRW-Gelände ist nicht gestattet.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der Betriebs-/Bauleitung nicht geändert oder entfernt werden.

6. Maschinen und Werkzeuge

6.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, etc., die im Rahmen des Arbeitsauf-

trags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.

6.2 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags keine Verwendung mehr finden.

Die Verwendung von ENRW-eigenen Arbeitsmitteln ist nur mit Genehmigung der zuständigen Betriebsleitung gestattet. Werden Mängel an den Maschinen und Werkzeugen des Auftraggebers festgestellt, so sind diese der zuständigen Betriebs-/ Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

6.4 Prüfzeichen und -plaketten

Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen/Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen „GS“ oder "CE" eingesetzt werden. An Großgeräten/-maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z.B. Krane, Bagger, etc.), müssen Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend BGR A3 vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte/Maschinen, behält sich die ENRW vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte/Maschinen zu untersagen.

6.5 Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden.

Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

6.6 Arbeitslärm

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen. Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Das "Gesetz zum Schutz gegen Baulärm" ist einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen.

7. Arbeiten auf der Baustelle

7.1 Anschlagen von Lasten

- Anschlagmittel regelmäßig kontrollieren und zu prüfen
- Nur geeignete Anschlagmittel verwenden
- Beim Anschlagen von Lasten Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.

- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.

7.2 Umgang mit Druckgasflaschen

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen sichern und gegen Stöße schützen; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.

7.3 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen.

7.3.1 Leitern und Tritte

- Metalleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen, ggf. gegen Wegrutschen sichern.

7.3.2 Anlegeleitern

- Auf richtigen Anlegewinkel achten. = 65' bis 75' bei Sprossenanlegeleitern
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden.
- Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.

7.3.3 Stehleitern

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

7.3.4 Steigleitern

An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m muss PSA zum Sichern gegen Absturz benutzt werden.

7.3.5 Gerüste

- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2,00 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verlassen werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.

7.3.6 Absturzsicherungen

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

7.4 Arbeiten in Baugruben und Gräben

- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der VBG "Bauarbeiten" und der DIN 4124 abgeböschert oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z.B. Leitern oder Treppen betreten werden.
- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen.
- Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

7.5 Umgang mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen

- zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt,
- zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können,
- zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind,
- die Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen.

Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.

Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung

festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich (hierzu gehört auch Abwasser), muss geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sind die einschlägigen Hygienemaßnahmen einzuhalten (Hautreinigung, desinfizieren, Schwarz-Weiß für Kleidung und Bereiche etc).

Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.

Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der Betriebs-/Bauleitung umgehend zu melden.

7.6 Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Genügend Rettungswege vorsehen (mindestens 2 Leitern in Baugruben).
- Gefährdungsbereiche abgrenzen und kennzeichnen (Abschränkungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Nur geschultes Personal einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen sind flammenhemmende Schutzanzüge zu verwenden.
- Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger des zuständigen Betriebs den Zustand der Leitung überprüfen.
- Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 bereitgestellt werden.
- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.

8. Verkehrssicherheit

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden.

Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit der zuständigen Betriebs-/Bauleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren.

Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs der Betriebs-/Bauleitung mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen.

9. Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.

Rauchverbote sind zu beachten.

Leichtentzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Brandabschnittstüren sind geschlossen zu halten.

9.1 Schweiß- und Feuerarbeiten

Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbare Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.

Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.

Es sind Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

9.2 Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase

Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.

Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.

9.3 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren.
- Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle der Feuerwehr melden:
Kurz und verständlich melden
Was brennt ?
Wo brennt es ?
Wer meldet ?
Wie viel Personen ?
- Hilfloose Personen retten.
- Gefährdete Personen warnen.
- Löschversuch unternehmen.
- Sich selbst nicht in Gefahr begeben.
- Bei brennenden elektrischen Anlagen Strom abschalten.

9.4 Verhalten nach Bränden

Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.

Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Eine anerkannte Fachfirma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Löscher zu beauftragen.

10 Umweltschutz

10.1 Umgang mit Abfallstoffen

Abfälle wie z.B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der

Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten bzw. Baustellen anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen.

Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer.

ENRW-eigene Abfallbehälter dürfen nicht von Auftragnehmern benutzt werden!

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit der Betriebs-/Bauleitung an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort, mindestens aber einmal täglich zu entsorgen. Innerhalb von geschlossenem Betriebsgelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden.

Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein. Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und der Betriebs-/Bauleitung in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Abfallgesetzes sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält es sich die ENRW vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

10.2 Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der ENRW verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. A. für den Absender oder Verlader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

10.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich der Betriebs-/Bauleitung zu melden.

10.4 Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des §19 1 WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen der Betriebsleitung vor Arbeitsaufnahme eine gültige Bescheinigung vorlegen, dass er entweder berechtigt ist, ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder

einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Darüber hinaus ist der gültige Prüfbericht der Überwachungsorganisation vorzulegen, der den Tätigkeitsumfang der Fachbetriebszulassung dokumentiert.

10.5 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die Betriebs-/Bauleitung zu informieren.

11. Zutrittsberechtigung / Anmeldung

Vor Arbeitsbeginn haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei dem mit der Maßnahme beauftragten Mitarbeiter der ENRW anzumelden. Dieser nimmt eine Einweisung vor.

Mitarbeiter der Auftragnehmer, die sich innerhalb des Betriebsgeländes oder in Anlagen der ENRW aufhalten, müssen sich jederzeit ausweisen können (Personalausweis, Firmenzugehörigkeit, Aufenthaltsberechtigung und Sozialversicherungs-Ausweis).